OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551224/5/Kü/FE

Datum:
Linz, 4. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des G K, x, x, vom 18. Oktober 2017 gegen Spruchpunkt I.B. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 18. September 2017, UR01-12-2017, betreffend Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Februar 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und werden die Spruchpunkte I.B. 3., 5., 6. und 7. des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. September 2017, UR01-12-2017, hat die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im Spruchpunkt I.B. gemäß § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 und § 15 Abs. 1 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) Folgendes aufgetragen:

„B. Sie haben folgende Gegenstände ohne unnötige Verzögerung, spätestens aber bis 30. November 2017, entweder auf witterungsgeschützten, befestigten und flüssigkeitsdichten Untergrund umzulagern oder nachweislich als Abfall mit den Schlüsselnummern x bzw. x einem dafür befugten Sammler und/oder Behandler zu übergeben und die schriftlichen Nachweise der hs. Behörde bis spätestens Ende 2017 unaufgefordert vorzulegen:

1. X Kombi, rot, 15 bis 20 Jahre alt, nordwestlich des Wohngebäudes. Die Windschutzscheibe hat eine Sprung, die Stoßstange vorne wurde provisorisch mit Draht am Fahrzeug befestigt, die Motorhaube ist verbeult, Prüfplakette im Jänner 2017 abgelaufen. Das Fahrzeug war unversperrt. Abgestellt ist das Fahrzeug auf unbefestigtem Untergrund. Im Fahrzeug befinden sich noch flüssige Betriebsmittel (Öl, Kühlflüssigkeit).
2. Waschmaschine, weiß, im Freien auf unbefestigtem Untergrund, teilweise mit Strauchschnitt überdeckt.
3. Pflug, grün lackiert, angerostet.
4. Teile eines Heuwenders, rot lackiert, angerostet.
5. Pflug, grün lackiert, an den Pflugschaufeln befestigte Blechteile stark beschädigt.
6. Heuwender, grün lackiert, mit roten Zinken auf dem Grundstück Nr. x neben einem Wald
7. Bagger, gelb lackiert, stark mit Öl verunreinigte Schläuche und Außenteile, Tropfverluste durch Öl unter dem Bagger.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Spruchpunkt I.B. des genannten Bescheides richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher der Bf die teilweise Aufhebung des Bescheides, und zwar der Punkte 1., 3., 5., 6. und 7. beantragt.

Begründend führt der Bf zum Punkt B.1. (X) aus, dass aus diesem Fahrzeug keinerlei Flüssigkeitsverlust festgestellt werden kann. Außerdem sei das Erdreich unter jenem Standort, auf dem sich das Fahrzeug lange Zeit befunden habe, nicht mit Öl oder anderen Flüssigkeiten, die in Fahrzeugen Anwendung finden, belastet. Er benötige das Fahrzeug in der nächsten Zeit eventuell noch als Ersatzteillager, weshalb er es jetzt noch nicht entsorgen möchte. Er werde dieses Fahrzeug allenfalls nur provisorisch unterstellen.

Hinsichtlich des Punktes B.3. (Pflug grün lackiert) führt der Bf aus, dass er momentan keine Möglichkeit habe, diesen Pflug unterzustellen, allein schon, weil dazu kein Lagerraum zur Verfügung stehe. Für ein Gebäude, das dazu potentiell geeignet wäre, bestehe ein behördliches Benützungs- und Betretungsverbot. Es

sei nicht auszuschließen, dass er den Pflug in Zukunft weiterhin verwenden würde, weshalb er ihn nicht entsorgen möchte. Auch könne er an diesem Pflug keinerlei spitze Teile erkennen, die für Kinder etc. gefährlich sein könnten. Alle Metallteile seien abgerundet. Außerdem würden sich in und an diesem Gerät keinerlei gefährliche Flüssigkeiten befinden. Kleine Mengen Rost würden kein ökologisches Problem darstellen. Er werde daher diesen Pflug weder entsorgen noch dauerhaft unterstellen, weil er beides nicht für zwingend notwendig ansehe. Vielmehr werde er den Pflug weiter benutzen.

Der Pflug grün lackiert mit Mullblechen, die mit Kupferblech überzogen sind (Punkt B.5.), befinde sich momentan nicht mehr an jener Stelle, an der er sich befunden habe, als die Behörde diesen in Augenschein genommen habe. Ein Lagerraum stehe für diesen Pflug derzeit nicht zur Verfügung. Der Pflug sei für die spezifische biologische Bewirtschaftungsweise seines Ackerlandes unbedingt erforderlich. Mit einem anderen Pflug, dessen Mullbleche nicht mit Kupferblech belegt seien, wäre eine Bewirtschaftung nach biologischen Grundsätzen nicht möglich. Die weitere landwirtschaftliche Nutzung dieses Pfluges sei für ihn unabdingbar und essenziell. Das Kupferblech würde von ihm mehrmals im Jahr erneuert. Er werde daher diesen Pflug weder entsorgen noch unterstellen, da er beides nicht für zwingend notwendig ansehe.

Der Heuwender grün lackiert (Punkt B.6.) befinde sich schon seit Mai 2017 nicht mehr auf dem Grundstück mit der Parzellennummer x, welches in der Nähe eines Waldes gelegen ist. Er habe momentan keinerlei Möglichkeit, dieses Gerät unterzustellen. Zudem werde dieses Gerät weiterhin für die landwirtschaftlichen Zwecke verwendet und sei für ihn zur Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes essenziell.

Hinsichtlich des Baggers (Punkt B.7.) seien keine Tropfverluste durch Flüssigkeiten, die sich in diesem Bagger befinden, zu entdecken. Ebenso sei kein Öl auf das Erdreich unter dem Bagger gelangt. Allenfalls könnte es der weiteren Dichtigkeit des Baggers zuträglich sein, dass der Dichtring der Ablassschraube des Hydrauliköls erneuert würde. Er werde den besagten Dichtring wechseln und den Bagger allenfalls provisorisch unterstellen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom 10. November 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Februar 2018, an welcher der Bf persönlich teilgenommen hat. Ein Vertreter der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf betreibt am Standort x in x eine Landwirtschaft im Ausmaß von ca. 20 ha Nutzfläche und 10 ha Wald.

Am 26. April 2017 führte die Sachverständige für Abfalltechnik im Beisein der belangten Behörde beim Anwesen des Bf, und zwar auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, KG x, einen Lokalaugenschein durch.

Die Sachverständige hielt in ihrem Befund und Gutachten zum Ergebnis des Lokalaugenscheines Folgendes fest:

„Befund:

Vorgefunden wurden folgende Fahrzeuge, Geräte, Teile und Gegenstände:

1. X Kombi, rot, 15 bis 20 Jahre alt, nordwestlich des Wohngebäudes. Die Windschutzscheibe hat einen Sprung, die Stoßstange vorne wurde provisorisch mit Draht am Fahrzeug befestigt, die Motorhaube ist verbeult, Prüfplakette im Jänner 2017 abgelaufen. Das Fahrzeug war unversperrt. Abgestellt ist das Fahrzeug auf unbefestigtem Untergrund. Im Fahrzeug befinden sich noch flüssige Betriebsmittel (Öl, Kühlflüssigkeit).

2. X, violett, ca. 20 Jahre alt, nordwestlich des Wohngebäudes auf unbefestigtem Untergrund. Das Fahrzeug zeigt starke Verwitterung durch Moos und Laub, Baumschnitt ist am Fahrzeuge abgelegt. Die Prüfplakette ist im Juli 2010 abgelaufen. Ein Versuch die Motorhaube zu öffnen misslang. Das Fahrzeug war unversperrt.

3. 1 Waschmaschine, weiß, im Freien auf unbefestigtem Untergrund, teilweise mit Strauchschnitt überdeckt.

4. 2 Stück Asbestzementwelldachplatten, gebrochen, verwittert und bemoost.

5. Ein Pflug, grün lackiert, angerostet.

6. Teile eines Heuwenders, rot lackiert, angerostet.

7. Ein Pflug, grün lackiert, an den Pflugschaufeln befestigte Blechteile stark beschädigt.

8. Ein Heuwender, grün lackiert, mit roten Zinken auf dem Grundstück Nr. x neben einem Wald.

9. Ein Bagger, gelb lackiert, stark mit Öl verunreinigte Schläuche und Außenteile, Tropfverluste durch Öl unter dem Bagger.

Gutachten:

Aus fachlicher Sicht geprüft wurde, inwieweit durch die im Befund aufgezählten Fahrzeuge, Geräte, Gegenstände und Teile öffentliche Interessen entsprechen dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, § 1 Abs. 3 betroffen sein könnten. Die Beurteilung inwieweit eine Entledigungsabsicht vorliegt, obliegt der zuständigen Behörde.

Zu 1. Das Fahrzeug weist nur geringe Beschädigungen auf, die Prüfplakette ist erst im Jänner 2017 abgelaufen. Aus fachlicher Sicht liegen daher derzeit keine Hinweise vor, dass es sich um ein Altfahrzeug handeln könnte. Da das Fahrzeug flüssige Betriebsmittel enthält und im Frontbereich beschädigt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch ein Auslaufen von Betriebsflüssigkeiten zu einer Verunreinigung von Boden und Grundwasser kommt. Der Behörde wird somit vorgeschlagen, dem Besitzer aufzutragen, dass Fahrzeug binnen kurzem auf befestigtem flüssigkeitsdichtem Untergrund witterungsgeschützt (Garage) abzustellen (Fotonachweis). Sollte bereits Flüssigkeit ausgelaufen sein, wäre dieser Bereich abzugraben und nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
Sollte eine Entsorgung des Fahrzeuges vorgesehen sein, wäre das Fahrzeug nachweislich einer fachgerechten Entsorgung als gefährlicher Abfall mit der Schlüsselnummer x ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen', zuzuführen.

Zu 2. Das Fahrzeug ist gemäß Prüfplakette seit 2010 nicht mehr für den Verkehr zugelassen. Schon aufgrund der Lagerung (siehe Fotos) kann abgeleitet werden, dass eine Wiederinbetriebnahme nicht vorgesehen und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass im Fahrzeug noch flüssige Betriebsmittel enthalten sind. Um ein Auslaufen der Betriebsmittel zu verhindern, wird der Behörde vorgeschlagen, dem Besitzer aufzutragen, das Fahrzeug binnen kurzem nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
Im öffentlichen Interesse ist dabei die Lagerung und Behandlung als Abfall aus fachlicher Sicht erforderlich, da Gefahren für Wasser verursacht werden können und die nachhaltige Nutzung von Boden und Wasser beeinträchtigt werden kann.

Sollte die Behörde der Empfehlung nachkommen, wäre das Fahrzeug als gefährlicher Abfall mit der Schlüsselnummer x ‚Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen', entsorgen zu lassen.
Sollte bereits Flüssigkeit ausgelaufen sein, wäre dieser Bereich abzugraben und nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Zu 3. Es ist aus fachlicher Sicht nicht davon auszugehen, dass die Waschmaschine noch in Betrieb genommen werden kann, da Waschmaschinen nicht für die längere Lagerung im Freien ohne Witterungsschutz vorgesehen sind. Nach Rückfrage bei Hrn. K wusste dieser nichts von der Waschmaschine. Es handelt sich aus fachlicher Sicht um ein Elektroaltgerät, die nachweisliche fachgerechte Entsorgung mit der Schlüsselnummer x wird empfohlen.

Im öffentlichen Interesse ist die Behandlung als Abfall aus fachlicher Sicht erforderlich, da anderenfalls die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann. In diesem Fall ist dabei die rein physische Verunreinigung ausschlaggebend.

Zu 4. Gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, BGBL II 2003/477 idgF, ist das Inverkehrsetzen und die Verwendung von asbesthaltigen Stoffen seit dem 1. Jänner 2004 verboten.
Seit dem 1. Jänner 2007 sind Asbestzementabfälle als gefährlicher Abfall einzustufen, eine Weiterverwendung darf nicht erfolgen.
Aufgrund des verwitterten Zustandes der Bruchstücke der Welldachplatten ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass es sich um solche aus Asbestzement handelt.
Die vorgefundenen Bruchstücke von Asbestzementwelldachplatten sind somit mit der Schlüsselnummer x nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Zu 5. bis 8. Inwieweit die vorgefundenen Teile von landwirtschaftlichen Geräten noch bestimmungsgemäß verwendet werden können, kann aus fachlicher Sicht nicht beurteilt werden. Da die aufgeführten Teile jedoch alle spitze und/oder scharfe Teile aufweisen und das Grundstück frei zugänglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Personen, insbesondere Kinder, daran verletzen. Der Behörde wird somit vorgeschlagen, dem Besitzer aufzutragen, die Teile von den Wiesen zu entfernen und ordnungsgemäß so zu lagern, dass diese nicht mehr frei zugänglich sind bzw. einer fachgerechten Entsorgung als Alteisen zuzuführen.

Zu 9. Da beim Bagger bereits Öl ausgelaufen ist und einige nicht vor Niederschlag geschützte Teile durch Schmierstoffe und Öl stark verunreinigt sind, wird der Behörde vorgeschlagen, dem Besitzer des Baggers aufzutragen, diesen binnen kurzem auf befestigtem flüssigkeitsdichtem Untergrund witterungsgeschützt (Garage) abzustellen (Fotonachweis) bzw. nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen (Schlüsselnummer x). Das ins Erdreich ausgelaufenen Öl ist abzugraben (Schlüsselnummer x) und nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen (Fotonachweis).“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Auf Grund dieser Feststellungen der Sachverständigen wurde von der belangten Behörde, ohne weitere Ermittlungsschritte zu setzen oder das Parteiengehör zu wahren, ein Behandlungsauftrag erteilt, wobei in diesem die Entsorgung des X und der zwei Stück Asbestzement-Welldachplatten angeordnet wurde. Dagegen hat der Bf keine Beschwerde erhoben, weshalb diese Anordnung in Rechtskraft erwachsen ist.

Hinsichtlich der weiteren Gegenstände verfügte die Behörde, dass diese entweder auf witterungsgeschützten, befestigten und flüssigkeitsdichten Untergrund umzulagern oder nachweislich als Abfall einem dafür befugten Sammler und/oder Behandler zu übergeben sind und der Behörde Nachweise unaufgefordert vorzulegen sind.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung teilte der Bf mit, dass er den in Spruchpunkt B.1. genannten X zwischenzeitig im Bereich seines landwirtschaftlichen Anwesens in einer Garage witterungsgeschützt abgestellt hat. Zum Beweis dafür legte der Bf ein Lichtbild vor, welches belegt, dass das Fahrzeug nunmehr witterungsgeschützt untergestellt ist und insofern dem behördlichen Auftrag entsprochen wurde.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Geräte (zwei Pflüge und Heuwender) führt der Bf aus, dass diese Geräte noch in der Landwirtschaft Verwendung finden. Der Heuwender und der Pflug, der mit Kupferblechen beschichtet ist, werden dabei regelmäßig vom Bf in der Landwirtschaft verwendet. Der Pflug ist deshalb mit Kupferblechen zu beschichten, da im Rahmen der vom Bf betriebenen biologischen Landwirtschaft die Fruchtbarkeit des Bodens durch die Kupferbeschichtung des Pfluges verbessert wird. Die Kupferbleche sind vom Bf des Öfteren zu erneuern.

Der zweite Pflug ist bereits längere Zeit vom Bf nicht verwendet und daher auf der Wiese abgestellt worden. Der Bf beabsichtigt aber, im Nahbereich seines Wirtschaftsbereiches einen Standort für diesen Pflug zu finden.

Der am Grundstück des Bf vorgefundene Bagger ist grundsätzlich funktionsfähig und startbereit. Es handelt sich dabei um einen Traktorbagger, mit dem der Bf Grabungsarbeiten auf seinen landwirtschaftlichen Flächen und in seinem Wald durchführt. Der Bagger ist beim Lokalaugenschein der Behörde deshalb auf der Wiese gestanden, weil ihn der Bf an dieser Stelle zuletzt verwendet und Grabungsarbeiten bei einem Baum durchgeführt hat. Der Bf ist sich bewusst, dass dieser Traktorbagger von diesem Standort zu entfernen und im Bereich seines landwirtschaftlichen Anwesens abzustellen ist.

4.2. Diese Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich aus den im Akt der belangten Behörde einliegenden Schriftstücken und den von der Sachverständigen im Zuge ihres Lokalaugenscheins aufgenommenen Lichtbildern. Festzustellen ist, dass der Bf sich im Zuge der mündlichen Verhandlung einsichtig gezeigt hat und danach trachten wird, im Bereich seines Anwesens geeignete Abstellorte für die landwirtschaftlichen Geräte sowie den Traktorbagger zu finden.

Den neuen Aufstellort des PKWs X in einer Garage hat der Bf durch Lichtbilder belegt, sodass diesbezüglich eine Erfüllung des Behandlungsauftrages festzustellen war. Aus diesem Grund hat der Bf auch die Beschwerde gegen diesen Spruchpunkt des Bescheides im Zuge der mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

Ansonsten wurde vom Bf nicht bestritten, dass zum Zeitpunkt des Lokal-augenscheines die landwirtschaftlichen Geräte in der von der Sachverständigen beschriebenen Weise vorgefunden wurden. Insofern steht der Sachverhalt unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idgF., lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze

§ 1.
[....]

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.
[....]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

§ 15. (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

....

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.
[....]

Behandlungsauftrag

§ 73. (1) Wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen."

2. § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) regelt den Inhalt der Beschwerde. Demnach hat die Beschwerde neben dem angefochtenen Bescheid, der Bezeichnung der belangten Behörde und der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, auch das Begehren zu enthalten. In der vorliegenden Beschwerde wendet sich der Bf ausdrücklich nur gegen genau bezeichnete Punkte des Spruchpunktes B. Dieses eingeschränkte Begehren hat zur Folge, dass die nicht beeinspruchten Spruchpunkte A. und C. nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind. Diesbezüglich erfolgt daher keine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und ist der Behandlungsauftrag der belangten Behörde in den genannten Punkten mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.
Gleiches gilt auch für Spruchpunkt B.1. (X, rot), da vom Bf in der mündlichen Verhandlung die Beschwerde hinsichtlich dieser Anfechtung zurückgezogen wurde,

zumal der Bf anhand eines Fotos nachgewiesen hat, den Auftrag der belangten Behörde bereits erfüllt zu haben.

3. Voraussetzung für die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist, dass die in Rede stehenden Materialien Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind (VwGH vom 24. Mai 2012, 2009/07/0123 mwN).

Im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind bewegliche Sachen dann als Abfälle einzustufen, wenn entweder der subjektive (Z 1) oder der objektive (Z 2) Abfallbegriff erfüllt ist.

Eine Sache ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 dann Abfall im subjektiven Sinn, wenn sich der Besitzer der Sache entledigen will oder entledigt hat. Dabei reicht es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat (vgl. etwa nur VwGH vom 27. Juni 2013, 2013/07/0041 mwN; VwGH vom 15. September 2011, 2009/07/0154 mwN).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 leg.cit. aus. Es kommt daher nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwGH vom 20. März 2013, 2010/07/0175).

Der Bf hat sowohl in seiner Beschwerde als auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgebracht, dass die im Bescheid aufgelisteten landwirtschaftlichen Geräte (zwei Heuwender und ein mit Kupferblechen überzogener Pflug) und auch der gelbe Traktorbagger, der startbereit ist, von ihm noch regelmäßig in seiner Landwirtschaft zum Einsatz gebracht werden. Gegenteiliges hat sich auch im erstbehördlichen Verfahren nicht ergeben. Insbesondere wurde von der Sachverständigen zu keiner Zeit festgestellt, dass die Geräte in einem derart desolaten Zustand wären, der einer bestimmungsgemäßen Verwendung in der Landwirtschaft entgegenstehen würde. Insgesamt bestehen daher keine Zweifel an den Ausführungen des Bf hinsichtlich der gelegentlichen Verwendung dieser Geräte.

Diese Umstände belegen, dass beim Bf keine Entledigungsabsicht hinsichtlich dieser Gerätschaften besteht und daher die Erfüllung des subjektiven Abfallbegriffes gegenständlich nicht anzunehmen ist.

Gemäß § 2 Abs. 3 AWG 2002 ist eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange eine Sache in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Allein die ungeordnete Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten auf unbefestigter Fläche vermag die Abfalleigenschaft dieser Gegenstände nicht zu begründen. Vielmehr ist die Abfalleigenschaft dieser Geräte dann zu verneinen, wenn diese noch in Gebrauch stehen, wobei allerdings nicht jede beliebige Gebrauchsform die Abfalleigenschaft ausschließen kann, sondern im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 nur der bestimmungsgemäße Gebrauch. Wie bereits erwähnt, kann den Ausführungen des Bf, wonach die drei landwirtschaftlichen Geräte und auch der Traktorbagger von Zeit zu Zeit in seiner Landwirtschaft Verwendung finden, kein stichhaltiger Gegenbeweis entgegengehalten werden. Die Abfalleigenschaft dieser Gerätschaften im objektiven Sinn (§ 2 Abs. 1 AWG 2002) kann daher nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die wesentliche Voraussetzung für einen Behandlungsauftrag gemäß § 73 AWG 2002 ist damit hinsichtlich der genannten Gerätschaften nicht gegeben, weshalb in diesen Anfechtungspunkten daher der Beschwerde zu folgen und der Spruch des angefochtenen Behandlungsauftrages zu korrigieren war.

Der Vollständigkeit halber ist der Bf in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass die landwirtschaftlichen Geräte vor Witterungseinflüssen geschützt nach einem erkennbaren Ordnungsprinzip oder im vorhandenen Geräteschuppen abzustellen sind, um in Hinkunft behördlichen Verfügungen entgegenzuwirken. In diesem Punkt zeigte sich der Bf in der mündlichen Verhandlung einsichtig und wird es an ihm liegen, diese Belange in seiner Landwirtschaft auch gehörig umzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger